



gemeinde **zizers**

**Erläuternder Bericht:
Gemeindeversammlung
vom 12. März 2019**

Gemeindeversammlung der Gemeinde Zizers: Dienstag, 12. März 2019, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Lärchensaal

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand freut sich, Ihnen den „Erläuternden Bericht“ zuhanden der Gemeindeversammlung vom 12. März 2019 unterbreiten zu dürfen.

Traktandenliste

1. Sanierung Rüfiweg
Kreditbegehren CHF 375'000.00
2. Ersatzbeschaffung Universalgeräteträger „HANSA APZ 1003“ für den Werkdienst
Kreditbegehren CHF 280'000.00
3. Überführung Multimediaanlage vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen und Gründung einer öffentlich-rechtlichen Unternehmung „Kommunikationsnetz Gemeinde Zizers“
4. Neuorganisation des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) als öffentlich-rechtliche Anstalt
5. Bauabrechnung Instandstellung Verbauung Chessirüfe
6. Mitteilungen
7. Umfrage

Aktenauflage

Die detaillierten Akten zur Gemeindeversammlung können ab Dienstag, 26. Februar 2019, während der Schalterstunden oder nach Vereinbarung im Rathaus eingesehen werden.

Stimmausweis/Stimmberechtigung

Gemäss revidiertem kantonalem Gemeindegesetz (Art. 22) sind die Gemeindeversammlungen neu öffentlich. Diese kantonale Bestimmung geht der kommunalen Regelung gemäss Verfassung vor. Der Stimmausweis ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen. Ohne Stimmausweis ist die aktive Teilnahme an der Gemeindeversammlung nicht möglich. Aufgrund der dargelegten Sachlage wird die Regelung bezüglich Zulassung von Nicht-Stimmberechtigten an Gemeindeversammlungen wie folgt festgelegt:

- Es wird eine Eingangskontrolle durchgeführt.
- Um einen geordneten Ablauf sicherstellen zu können, wird für Nicht-Stimmberechtigte ein separater Tisch bereitgestellt. Nicht-Stimmberechtigte dürfen nur an diesem Tisch Platz nehmen und die Gemeindeversammlung von dort aus mitverfolgen.
- Nicht-Stimmberechtigte haben weder das Recht, sich zu Wort zu melden, noch das Recht, sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen.

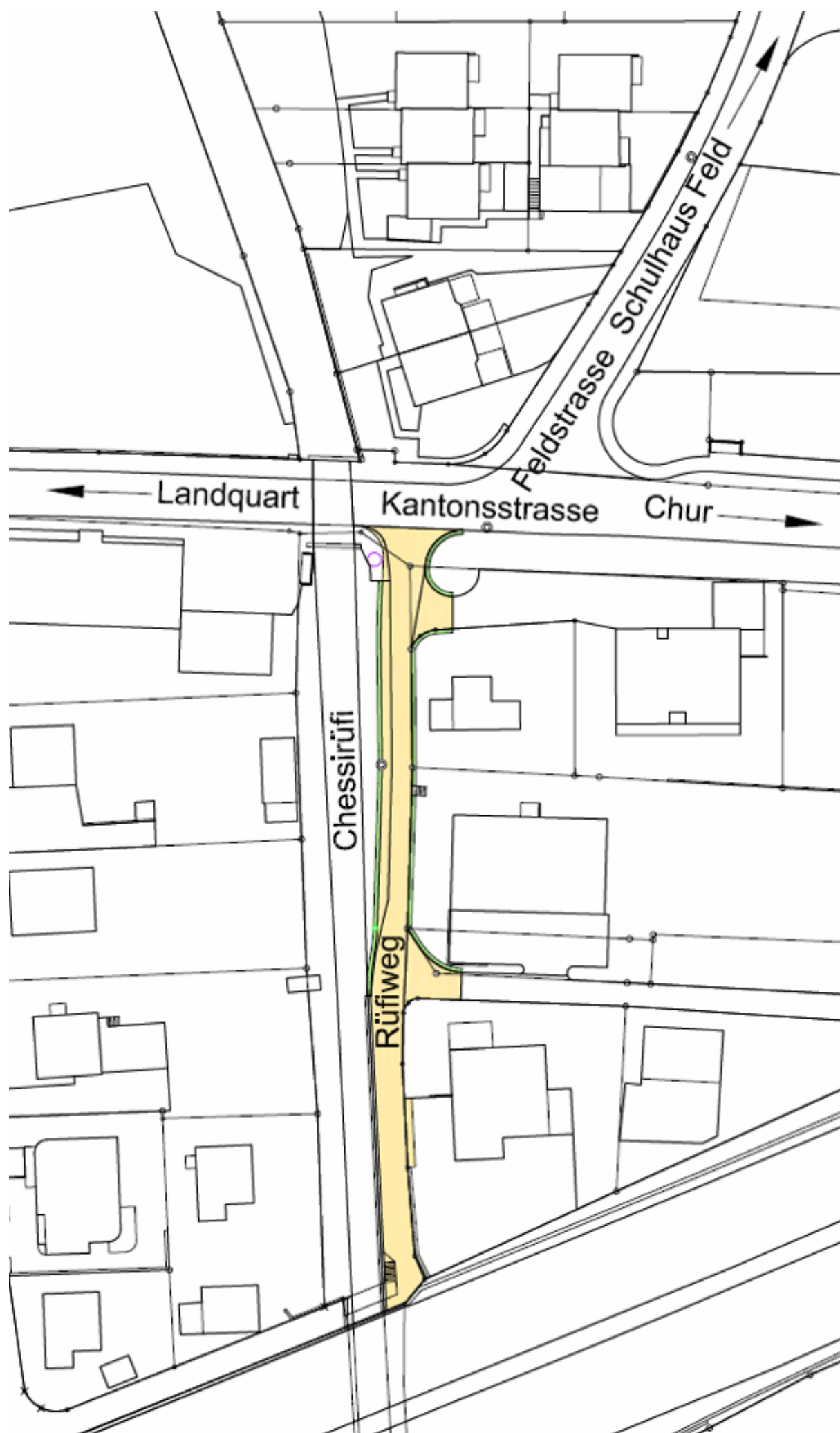
Traktandum 1
Sanierung Rüfiweg
Kreditbegehren CHF 375'000.00

Ausgangslage

Der Rüfiweg ist in einem schlechten Zustand. Zudem ist die Wasserleitung im Rüfiweg sehr alt und muss gleichzeitig ersetzt werden. In diesem Zusammenhang sollen für das Meteorwasser Einlaufschächte erstellt werden, damit dieses vollumfänglich in die Chessirüfi abgeleitet werden kann.

Des Weiteren ermöglicht die jetzige Strassenbreite kein ungehindertes Kreuzen zweier Fahrzeuge. Es ist geplant, die Strasse auf der Seite der Chessirüfi auf 4.00 m zu verbreitern, damit die Fahrzeuge kreuzen können.

Gemäss Generellem Erschliessungsplan ist der Rüfiweg als Quartierstrasse klassifiziert. Gemäss Gesetz über den Neu- und Ausbau der Verkehrsanlagen beträgt die Strassenbreite für Quartierstrassen 4.50m. Die Gemeindeversammlung kann gemäss Art. 10 des erwähnten Gesetzes auf die Verbreiterung bestehender Quartierstrassen verzichten, wenn keine bedeutenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.



Kostenvoranschlag ±10% :		KV exkl. MwSt.	
Pos. 0	Bisherige Aufwendungen	CHF	11'500.00
	- Planung		
Pos. 1	Rodung	CHF	7'750.00
Pos. 2	Baumeisterarbeiten	CHF	204'000.00
Pos. 3	Sanitärarbeiten	CHF	64'000.00
Pos. 4	Zaunbauer	CHF	9'500.00
Pos. 5	Planung Bauleitung	CHF	7'250.00
Pos. 6	Diverses	CHF	4'500.00
	- Geometer / Vermessung	CHF	8'000.00
	- Strassenbeleuchtung	CHF	4'500.00
	- Multimediaanlage	CHF	1'750.00
	- Markierungen / Signalisation	CHF	2'750.00
	- Nebenkosten		
Pos. 7	Perimeterkommission	CHF	4'500.00
Pos. 8	Bewilligungen und Gebühren	CHF	1'500.00
Pos. 9	Unvorhergesehenes 5 %	CHF	16'500.00
Kostenvoranschlag exkl. MwSt.		CHF	348'000.00
MwSt. 7.7%		CHF	27'000.00
Kostenvoranschlag inkl. MwSt.		CHF	375'000.00
Subventionen GVG von ca. 10% der Wasserleitung		CHF	14'000.00

Die Sanierung des Rüfiweges (nur Strassenbau exkl. Wasserleitung) wird im Perimeterverfahren abgerechnet.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, für die Sanierung des Rüfiweges einen Bruttokredit von CHF 375'000 zu bewilligen.

Traktandum 2

Ersatzbeschaffung Universalgeräteträger „HANSA APZ 1003“ für den Werkdienst

Kreditbegehren CHF 280'000.00



HANSA APZ 1003 mit Winterdiensttausrüstung

Sachverhalt

Das zu ersetzende Fahrzeug wurde im August 2006 bei der Gemeinde in Dienst gestellt. Für den Winterdienst stehen ein Schneepflug und ein Salzstreuer zur Verfügung. Im Sommer ist jeweils die Wischmaschine aufgebaut. Seit einigen Jahren fallen immer wieder grössere Reparaturen an und es ist davon auszugehen, dass sich die Situation leider nicht verbessern wird. Auch macht sich seit einiger Zeit der Rost an einigen Stellen bemerkbar.

Als Ersatz ist vorgesehen ein Fahrzeug in der gleichen Grössenordnung und mit der etwa identischen Motorenleistung anzuschaffen, so dass das heutige Einsatzgebiet und die gleichen Aufgaben wie bisher abgedeckt werden können. Ebenfalls soll das Fahrzeug wieder mit Schneepflug und Salzstreuer für den Winterdienst sowie einer Wischmaschine für den Sommerbetrieb ausgerüstet werden. Für die allgemeinen Kommunalarbeiten wird eine Ladebrücke montiert. Alle An- und Aufbaugeräte sollen mit einem Schnellwechselsystem ausgerüstet sein, dass es einer Person ermöglicht den An- und Abbau in max. 1 Std. zu erledigen. Dadurch wird das Fahrzeug vielfältiger einsetzbar und es kann eine bessere Auslastung erzielt werden. Bisher gestaltete sich vor allem der Auf- und Abbau der Wischmaschine als sehr aufwendig und zeitraubend.

Weiter soll die Möglichkeit bestehen das Fahrzeug mit weiteren An- und Aufbaugeräten ausrüsten zu können wie z.B. einem Böschungsmulcher oder einer Schneeschleuder.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, für die Anschaffung eines Fahrzeuges einen Bruttokredit von CHF 280'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 3

Überführung Multimediaanlage vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen und Gründung einer öffentlich-rechtlichen Unternehmung „Kommunikationsnetz Gemeinde Zizers“

A. Anträge des Vorstandes zu Handen der Gemeindeversammlung und der anschliessenden obligatorischen Urnenabstimmung

1. Es sei die Verordnung über Bau und Betrieb einer Gemeinschafts-Antennenanlage in der Gemeinde Zizers, angenommen durch die Urnenabstimmung vom 15. November 1981, aufzuheben.
2. Es seien die Sachwerte zugehörend zum gemeindeeigenen Werk „Gemeinschafts-Antennenanlage“ inklusive aller daran anknüpfenden Vertragsbeziehungen mit Dritten vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen der Gemeinde Zizers im Sinne von Art. 62 Abs. 1 Ziffer 3 der Gemeindeverfassung zu verschieben (Entwidmung).
3. Es sei ein Gesetz über das unselbständig öffentlich-rechtliche Unternehmen „Kommunikationsnetz Gemeinde Zizers“ wie nachfolgend unter Ziffer 4 lit. c) vorgeschlagen zu erlassen.

B. Begründung

1. Kompetenzen und Zuständigkeiten

- a) Gemäss Art. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (175.050; nachfolgend „Gemeindegesetz“) und Art. 2 Abs. 1 der Verfassung der Gemeinde Zizers (nachfolgend „Gemeindeverfassung“), ist die Gemeinde in einem Sachbereich autonom, wenn dieser durch das kantonale Recht nicht abschliessend geordnet wird. Im Rahmen ihrer Autonomie steht der Gemeinde Zizers das Recht zur Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung zu. Der Bau und der Betrieb eines gemeindeeigenen Kommunikationsnetzes (oder herkömmlich: einer Gemeinschafts-Antennenanlage für den kollektiven Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen und deren leitungsgebundene Weiterverbreitung) ist nicht durch kantonales Recht geordnet.
- b) Gemäss Art. 3 des Gemeindegesetzes und Art. 3 Abs. 1 der Gemeindeverfassung besorgt die Gemeinde Zizers diejenigen Aufgaben, die sich zum Wohle der Allgemeinheit stellen und die nicht ausschliesslich vom Bund oder vom Kanton erfüllt werden. Für diese selbstbestimmten öffentlichen Aufgaben, die die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung zum Ziel haben müssen, schafft die Gemeinde Zizers die notwendigen gesetzlichen Bestim-

mungen bzw. ändert oder setzt diese ausser Kraft, wenn sich die Voraussetzungen für die Erbringung einstiger öffentlicher Aufgaben ändern oder nicht mehr gegeben sind. Im nicht abschliessenden Katalog der aktuell von der Gemeinde Zizers zu erbringenden öffentlichen Aufgaben in Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeverfassung ist der Bau und der Betrieb eines gemeindeeigenen Kommunikationsnetzes nicht explizit als öffentliche Aufgabe erwähnt. Die aktuelle gemeinderechtliche Grundlage für den Betrieb eines gemeindeeigenen Kommunikationsnetzes als öffentliche Aufgabe im Sinn von Art. 3 Abs. 1 der Gemeindeverfassung ergibt sich jedoch aus Art. 1 und Art. 3 der „Verordnung über Bau und Betrieb einer Gemeinschafts-Antennenanlage in der Gemeinde Zizers“, welche durch die Urnenabstimmung vom 15. November 1981 angenommen und seither unverändert in Kraft steht (nachfolgend „Verordnung“). Vermögenswerte, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen, gehören zum Verwaltungsvermögen der Gemeinde Zizers (Art. 62 Abs. 1 Ziffer 2 der Gemeindeverfassung). Die Gemeinde Zizers führt das gemeindeeigene Kommunikationsnetz als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen ohne Haushaltsbeiträge (Art. 3, 11 und 12 der Verordnung basierend auf Art. 63 des Gemeindegesetzes).

- c) Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 31a Ziffer 1 der Gemeindeverfassung entscheidet die Gemeindeversammlung über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. Bei der „Verordnung über Bau und Betrieb einer Gemeinschafts-Antennenanlage in der Gemeinde Zizers“ handelt es sich – ungeachtet der Bezeichnung als „Verordnung“ – um ein Gesetz im Sinne von Art. 9 des Gemeindegesetzes und Art. 31a Ziffer 1 der Gemeindeverfassung. Der Entscheid der Gemeindeversammlung über Gesetzesänderungen unterliegt einer anschliessenden obligatorischen Urnenabstimmung.
- d) Gemäss Art. 16 des Gemeindegesetzes hat der Vorstand der Gemeinde Zizers alle Geschäfte, welche der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung vorzulegen sind, vorzubereiten und Antrag zu stellen. Dies erfolgt mit den vorliegend begründeten Anträgen.
- e) Gemäss Art. 3 der Verordnung führt die Gemeinde die Gemeinschafts-Antennenanlage. Nach Art. 49 der Gemeindeverfassung stehen in der Gemeinde dem Gemeindevorstand alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht durch die Gesetzgebung einer anderen Behörde übertragen sind. Folglich ist der Gemeindevorstand das oberste Leitungsorgan der Gemeinschafts-Antennenanlage und vertritt diese gegen aussen (die in Art. 18 der Verordnung erwähnte Betriebskommission ist demgegenüber nur für Bau und Betrieb zuständig). Er ist damit zuständig für die Prüfung strategischer Fragen rund um den Betrieb, die Investitions- bzw. Devestitionstätigkeit sowie rund um die zukünftige Erbringung bzw. Nicht-Erbringung dieser selbst gewählten öffentlichen Aufgabe (die in Art. 18 der Verordnung erwähnte Betriebskommission ist demgegenüber nur für Bau und Betrieb zuständig). Er hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Aufgabe heute noch bestehen, ob die Gemeinschafts-Antennenanlage von der Gemeinde zukünftig nur noch um ihres Vermögenswertes Willen in ihrem Eigentum gehalten werden und damit Bestandteil des Finanzvermögens der Gemeinde im Sinne von Art. 62 Abs. 1 Ziffer 3 der Gemeindeverfassung werden soll, und ob zukünftig

der Betrieb durch die Gemeinde allenfalls einmal durch eine Vermietung, Verpachtung oder Verkauf zu ersetzen ist.

In Erfüllung seiner diesbezüglichen Pflichten zieht der Gemeindevorstand Nachfolgendes in Erwägung und empfiehlt:

2. Wegfall der Voraussetzungen für die Erbringung einer öffentlichen Aufgabe

- a) Mit der Gemeinschafts-Antennenanlage wird heute eine von der Gemeinde Zizers einst selbst gewählte öffentliche Aufgabe erfüllt. Diese öffentliche Aufgabe und die diesbezügliche Verordnung sind historisch begründet und gehen auf die Gründungsjahre der Gemeinschafts-Antennenanlage zurück.
- b) Mit zunehmendem Aufkommen von TV-Programmen in den 1970er-Jahren wurden schweizweit auf Gemeindeebene sog. Kabel TV-Netze für die leitungsgebundene Verbreitung von TV- und Radio-Programmen gebaut, um Bürger am zunehmenden Informationsfluss zahlreicher in- und ausländischer TV- und Radioprogramme teilhaben zu lassen, gleichzeitig aber auch, um „Empfangsantennenwälder“ zu verhindern.
- c) Dies war auch in der Gemeinde Zizers der Fall, wo in Art. 1 der Verordnung betreffend deren Zweck folgendes festgehalten ist: *„Um einen guten Fernseh- und UKW-Radioempfang von mehreren Stationen sowie die Anpassung an künftige technische Entwicklungen zu gewährleisten und das Ortsbild vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen zu schützen, wird von der Gemeinde eine Gemeinschafts-Antennenanlage mit dem dazugehörigen Kabelverteilnetz erstellt und nach den Qualitätsbegriffen der PTT in Regie geführt.“*
- d) In Bezug auf die Verhinderung der „Verunstaltung durch viele Einzelantennen“ durften aufgrund eines Entscheids des Europäischen Menschenrechtshofs terrestrische oder satellitengestützte Empfangsantennen in kommunalen Bau- und Zonenordnungen oder anderen Gemeindeerlassen nur verboten werden, wenn in einer Gemeinde eine alternative technische Möglichkeit für den Empfang von TV- und Radioprogrammen bestand. Dies mit der Begründung, es wäre sicherzustellen, dass die zunehmenden Bedürfnisse der Bevölkerung nach vielfältiger und unterschiedlichster Information und Unterhaltung sicherzustellen seien. Diese Alternative wurde mit dem Bau von gemeindeeigenen Kabelnetzanlagen geschaffen.
- e) Der Zweck der Verordnung diene damit ursprünglich einer kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde; letzteres unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Kabel TV-Anschluss zu einer Wertsteigerung einer Immobilie und damit letztlich der Bestand einer Gemeinschafts-Antennenanlage auch zu einem Wohn- und Arbeitsstandortvorteil der Gemeinde wurde.
- f) Im Zuge der technischen Entwicklung entwickelten sich diese Netze schnell zu modernen Kommunikationsnetzen, über welche längstens alle Kommunikationsdienstleistungen wie Telefonie, Breitbandinternet und digitale Unterhaltungsdienste vertrieben werden können. Gleiches gilt heute auch für das

herkömmliche Telefonnetz der PTT/Telekom (heute Swisscom) und neue Glasfaserkommunikationsnetze, wie z.B. jenes in Sargans, welches von Swisscom und der St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG parallel zum Swisscom-Telefonnetz und dem dortigem Kabel TV-Netz gebaut wird.

- g) Der Grund für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, die Verbreitung zahlreicher Radio- und Fernsehprogramme, ist spätestens mit der Liberalisierung des Fernmeldemarktes per 1. Januar 1998 weggefallen. Der damit vom Bund bezweckte Infrastruktur- und Dienstwettbewerb (vgl. Art. 1 Fernmeldegesetzes des Bundes) hat sich in der Gemeinde Zizers aufgrund der Existenz zweier sich konkurrenzierender Verbreitungsnetze verwirklicht. Die Gemeinde ist – zum Vorteil der Bürger als Konsumenten von TV-, Radio-, Breitbandinternet- und Telefoniediensten – heute ein wettbewerblich hart umkämpfter Markt. In diesem Wettbewerbsumfeld wird die einst begründete und selbst gewählte öffentliche Aufgabe einerseits für die Gemeinde immer kosten- und investitionsintensiver, um in diesem Anbieterwettbewerb mit dem Ziel bestehen zu können, den Wert der in den vergangenen Jahrzehnten getätigten Investitionen halten zu können. Dieser Telekommunikationsinfrastruktur und -dienstleistungswettbewerb ist im Vergleich zur Vergangenheit deshalb in zunehmendem Mass investitionsintensiv, weil Investitionen nicht mehr nur nach den Bedürfnissen der Nachfrage, sondern nach den Investitionszyklen und -tätigkeiten der in der Zahl stark steigenden Konkurrenten (sowohl in Infrastruktur als auch in neue darüber verfügbar gemachte Dienste) getätigt werden müssen.
- h) Bei funktionierenden Telekommunikationsinfrastruktur und –dienstleistungswettbewerb muss die Gemeinde für die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung grundsätzlich kein eigenes Telekommunikationsnetz mehr betreiben, folglich der einstige Grund für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe obsolet geworden ist.
- i) Der eigene Weiterbetrieb kann sich vielmehr und allein aus betriebswirtschaftlichen Gründen lohnen (Erwirtschaftung von Erträgen zu Gunsten des Gemeindevermögens und damit zu Gunsten der Erfüllung/Finanzierung tatsächlich noch bestehender öffentlicher Aufgaben); oder in Zukunft eben auch nicht mehr.

Empfehlung des Gemeindevorstandes:

Die Verordnung definiert den Bau und Betrieb der Gemeinschafts-Antennenanlage als öffentliche Aufgabe. Die einst erfüllten Voraussetzungen für die Begründung dieser öffentlichen Aufgabe gelten nicht mehr. Aus diesem Grund ist die Verordnung aufzuheben. Eine Aufhebung wird auch für den Fall einer Ablehnung des Antrags auf Entwidmung der Gemeinschafts-Antennenanlage empfohlen, weil die Verordnung teilweise auch inhaltlich überholt ist. Im Fall einer Ablehnung des Antrags auf Entwidmung, wäre das zur Genehmigung beantragte neue Gesetz über das unselbständig öffentlich-rechtliche Unternehmen „Kommunikationsnetz Gemeinde Zizers“ um einen Artikel zu ergänzen, der den Bau und den Betrieb des Kommunikationsnetzes zur öffentlichen Aufgabe erklärt.

3. Entwidmung der Gemeinschafts-Antennenanlage und deren Vorteil für die Zukunft

- a) Die Gemeinschafts-Antennenanlage gehört aufgrund der rechtlichen Tatsache, dass damit eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird, derzeit zum Verwaltungsvermögen der Gemeinde Zizers.
- b) Beim Verwaltungsvermögen handelt es sich um jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 62 Abs. 1 Ziffer 2 der Gemeindeverfassung). Dem Verwaltungsvermögen ist das Finanzvermögen gegenüber gestellt, welches von der Gemeinde Zizers – wiederum auf Beschluss der Gemeindeversammlung mit anschließender obligatorischer Urnenabstimmung – veräussert oder mit Sondernutzungsrechten an Dritte vermietet werden kann, ohne dass dadurch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben beeinträchtigt wird.
- c) Aufgrund des Wegfalls der öffentlichen Aufgabe ist die Gemeinschafts-Antennenanlage im Urteil des Gemeindevorstandes zu entwidmen und vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen zu überführen und der eigene Weiterbetrieb des unselbständig öffentlich-rechtlichen Unternehmens in einem neuen Gesetz zu reglementieren.
- d) Die Entwidmung schafft die Grundlage, je nach betriebswirtschaftlicher Entwicklung der Gemeindeversammlung zukünftig rasch strategische und einfach verständliche Anträge, wie die Verpachtung, Vermietung oder Veräusserung zur Beschlussfassung unterbreiten zu können, ohne dass dazu vorab noch darüber zu beschliessen ist, ob die Gemeinde den Betrieb eines Kommunikationsnetzes als öffentliche Aufgabe betrachtet oder nicht.
- e) Diese wichtige Frage ist mit den vorliegenden Anträgen und bewusst nicht vor dem Hintergrund von Überlegungen zur Vermietung, Verpachtung oder Veräusserung der Gemeinschafts-Antennenanlage (die sich dem Gemeindevorstand derzeit nicht stellen) vorab zu klären.

Empfehlung des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand empfiehlt aus den dargelegten Gründen, der Entwidmung zuzustimmen, betont aber gleichzeitig, dass damit in Bezug auf eine spätere Verpachtung, Vermietung oder Veräusserung des Kommunikationsnetzes nichts vorentschieden oder entschieden ist. Kommt der Vorstand zukünftig zu entsprechenden Empfehlungen, müssen entsprechende Anträge erneut von der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung beurteilt werden.

4. Gesetz über das unselbständig öffentlich-rechtliche Unternehmen „Kommunikationsnetz Gemeinde Zizers“

Die derzeitigen operativen und finanziellen Strukturen des unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens „Gemeinschafts-Antennenanlage“ sollen von der Aufhebung der Verordnung und der Entwidmung nicht tangiert werden. Folglich bleiben die Regelungen zur Finanzierung der Gemeinschafts-Antennenanlage in Art. 11 bis 13 der Verordnung inhaltlich unverändert.

- a) In einem neuen Erlass sollen die Grundsätze geregelt werden, nach welchen das „Kommunikationsnetz Zizers“, weiterhin als unselbständig öffentlich-rechtliches Unternehmen, jedoch als Bestandteil des Finanzvermögens im Sinne von Art. 62 Abs. 1 Ziffer 3 der Gemeindeverfassung in Zukunft geführt wird.
- b) Entwurf „Gesetz über das unselbständig öffentlich-rechtliche Unternehmen Kommunikationsnetz Gemeinde Zizers“:

Art. 1 – Organisation

- ¹ Die Gemeinde führt ein unselbständig öffentlich-rechtliches Unternehmen „Kommunikationsnetz Gemeinde Zizers“ (nachfolgend: Kommunikationsnetz), welches vom Gemeindevorstand geführt wird.
- ² Der Gemeindevorstand kann für die Erfüllung dieser Aufgabe dauernd oder temporär eine Betriebskommission einsetzen oder auf der Basis privat-rechtlicher Verträge Dritte beiziehen.
[Für den Fall einer Ablehnung des Antrags auf Entwidmung: ³ Mit dem Kommunikationsnetz erfüllt die Gemeinde eine öffentliche Aufgabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verfassung.]

Art. 2 – Finanzierung

- ¹ Über das Kommunikationsnetz wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt.
- ² Die mit dem Betrieb, dem Unterhalt, der Amortisation und der Erweiterung anfallenden Kosten sind durch Anschlussbeiträge, Abonnements- und Nutzungsentschädigungen oder andere Erträge zu decken, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Kommunikationsnetz stehen. Für die Deckung der Kosten dürfen keine Mittel des ordentlichen Gemeindehaushalts verwendet werden.
- ² Investitionen in und Verluste des Kommunikationsnetzes werden ausschliesslich über Rückstellungen finanziert, die aus Betriebsgewinnen gebildet worden sind. Zur Bevorschussung von Investitionskosten kann der Gemeindevorstand im Maximum CHF 1.0 Millionen auf dem Kreditweg beschaffen. Solche Kredite sind zu banküblichen Sätzen zu verzinsen und innert höchstens 15 Jahren ab Auszahlung zurückzuzahlen.

Art. 3 – Verträge mit Dritten

- ¹ Die Gemeinde schliesst mit den Eigentümern von Liegenschaften, die an das Kommunikationsnetz angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden wollen, sowie mit Dritten, wie zum Beispiel mit Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, mit Service Organisationen, mit technischen Unternehmen und mit anderen Lieferanten, die im Zusammenhang mit dem Kommunikationsnetz Leistungen für die Gemeinde erbringen, privatrechtliche Verträge ab.
- ² Wer den Anschluss seiner Liegenschaft an das Kommunikationsnetz wünscht, hat bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch auf dem dazu vorgesehenen Formular einzureichen. Dieses Gesuch ist vom Grundeigentümer oder dem für Stockwerkeigentümer vertretungsberechtigten Organ zu stellen.
- ³ Über Verträge mit Dritten, welche die Einräumung von Sondernutzungsrechten am Kommunikationsnetz, oder eine dauerhafte Ver-

pachtung bei gleichzeitiger Aufgabe sämtlicher operativer Tätigkeiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, entscheidet die Gemeindeversammlung mit anschliessender Urnenabstimmung.

Art. 4 – Inkrafttreten

Das vorstehende Gesetz wurde durch Urnenabstimmung vom [DATUM] angenommen und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt die Verordnung über den Bau und Betrieb einer Gemeinschafts-Antennenanlage in der Gemeinde Zizers vom 15. November 1981.

Traktandum 4

Neuorganisation des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) als öffentlich-rechtliche Anstalt

Der Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in Graubünden (GEVAG) plant die Änderung seiner Rechtsform. Der Verband wurde im Jahre 1968 von 33 Gemeinden der Regionen Bündner Rheintal, Lenzerheide, Schanfigg, Prättigau und Davos gegründet um die Abfallentsorgung gemeinsam und umweltgerecht zu regeln. Es soll nun in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden.

Anlässlich der Delegiertenversammlung des GEVAG vom 12. Dezember 2018 haben sich auch die Delegierten für die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt ausgesprochen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, sowohl der Auflösung des GEVAG-Verbands als auch der Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt zuzustimmen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Gemeinde bei einer Ablehnung der Neugründung ohne jeglichen Entschädigungsanspruch aus der Trägerschaft ausscheiden würde, sofern der Auflösung des Verbands zugestimmt wird. Dies würde der Gemeinde zum Nachteil werden.

Detaillierte Erläuterungen zu diesem Traktandum können aus der Botschaft der GEVAG entnommen werden. Die Botschaft ist auf der Homepage der Gemeinde Zizers (www.zizers.ch/Behörden/Politik/Gemeindeversammlungen/Abstimmungen/Wahlen) aufgeschaltet. Sie kann auch in Papierform bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Traktandum 5

Bauabrechnung Instandstellung Verbauung Chessirüfe

An der Gemeindeversammlung vom 17. April 2017 wurde für die Instandstellung Verbauung Chessirüfe ein Grundkredit von brutto CHF 557'000.00 gesprochen. An der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 wurde dafür ein Nachtragskredit von brutto CHF 60'000.00 gesprochen. Somit ergibt sich ein Gesamtkredit von CHF 617'000.00.

Die Bauarbeiten sind beendet. Die effektiven Ausgaben belaufen sich auf CHF 598'626.70. Die Bundes- und Kantonsbeiträge belaufen sich auf CHF 358'418.85. Somit verbleiben für die Gemeinde Zizers Nettokosten von CHF 240'207.85.

Der Gemeindevorstand legt hiermit der Gemeindeversammlung die Schlussrechnung zur Kenntnisnahme vor.

7205 Zizers, im Januar 2019

Der Gemeindevorstand